

Zwischen Revolution und sozialer Demontage

Grundsatzfragen der gewerkschaftlichen Politik 1918-1923 *

Dr. Martin Martiny, Jahrgang 1942, studierte Rechtswissenschaft und Geschichte in Münster und Göttingen. In seiner Dissertation untersuchte er die Rechts- und Verfassungspolitik der SPD in der Weimarer Republik. Er ist wissenschaftlicher Assistent an der Abteilung für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

Nach dem Durchbruch des Reformismus in der deutschen Arbeiterbewegung und nach der Anerkennung der gewerkschaftlichen Unabhängigkeit durch die SPD auf dem Mannheimer Parteitag (1906) wurden die Gewerkschaften zum eigentlichen Gegenspieler der wirtschaftlich Mächtigen im täglichen Verteilungskampf. Trotz vielfacher Behinderungen durch die staatlichen Gesetze des Kaiserreichs und gegen den Widerstand der Unternehmerseite gelang es den Gewerkschaften, sich aus eigener Kraft mehr und mehr zum Sprecher der Arbeiterschaft zu machen. Dies wird nirgends deutlicher als auf dem Gebiet der Tarifverträge. In der Zeit von 1904 bis 1913 hatte sich die Zahl der Tarifverträge im gewerblichen Bereich ungefähr verzehnfacht. Sie regelten einen wesentlichen Teil der Lohn- und Arbeitsbedingungen für rund 1,4 Millionen Arbeiter.

* Aus Raumgründen wurde auf Quellen- und Literaturnachweise verzichtet.

Sie lassen sich unschwer anhand folgender Schriften erschließen: H. O. Vetter (Hrsg.), Vom Sozialistengesetz zur Mitbestimmung, Köln 1975 (vor allem durch die Beiträge von Feldman und Skrzypczak). Vgl. ferner die Studie von Hans H. Biegen über die Gewerkschaftspolitik in der Phase des Kapp-Lüttwitz-Putsches, in: Mommsen, Hans/Petzina, Dietmar/Weisbrod, Bernd (Hrsg.), Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1974, die Arbeit von Uwe Oltmann, Reichsarbeitsminister Heinrich Brauns in der Staats- und Währungsfrage 1923/24 (phil. Diss.), Kiel 1968, sowie die einschlägigen Kapitel von Martin Martiny, Integration oder Konfrontation. Studien zur Geschichte der sozialdemokratischen Rechts- und Verfassungspolitik, Bonn-Bad Godesberg 1976 (S. 72 ff., S. 85 ff.).

Die Gewerkschaftsbewegung hatte am Vorabend des Ersten Weltkrieges nicht wenig zu verlieren. Die Führung der Freien Gewerkschaften glaubte zunächst fürchten zu müssen, bei Ausbruch des Krieges in die Illegalität gedrängt zu werden. Sie ergriff daher bereitwillig die überraschende Chance zum Abschluß eines innenpolitischen Stillhalteabkommens mit der Regierung („Burgfrieden“) — bereits zwei Tage *bevor* die SPD im Reichstag ihre Zustimmung zu den Kriegskrediten erteilte. Ganz im Gegensatz zur Sozialdemokratischen Partei, die ihre Zustimmung mit einer epochemachenden Spaltung bezahlen mußte, war der Burgfrieden für die Gewerkschaften mit erheblichen Vorteilen verbunden. Mit Hilfe der Militärbehörden gelang es, nun auch im Bereich der Schwerindustrie, die ihren Herr-im-Hause-Standpunkt bisher hartnäckig verteidigt hatte, Tarifvereinbarungen durchzusetzen. Die großen Reformziele, wie sie im Jahre 1917 noch einmal im sozialpolitischen Programm der Freien Gewerkschaften zusammengefaßt wurden (volle Koalitionsfreiheit, rechtliche Absicherung der Tarifverträge, paritätischer Arbeitsnachweis und Schlichtung), konnten in ersten Ansätzen bereits in der Zeit der Kriegswirtschaft realisiert werden. Das „Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst“ (Dezember 1916) nahm dem einzelnen Arbeitnehmer zwar wesentliche Freiheitsrechte, für die gewerkschaftlichen Organisationen zeitigte es jedoch durchaus positive Wirkungen, wie sie vor allem im Mitgliederzuwachs des schweren Kriegsjahres 1917 zum Ausdruck kamen.

Diese unbestreitbaren Erfolge waren den Gewerkschaften natürlich nicht umsonst gewährt worden. Der Preis war hoch und bestand vor allem in einem weitgehenden Autonomieverlust der gewerkschaftlichen Verbände. Wo sie vor dem Ersten Weltkrieg aus eigener Kraft und im vollen Bewußtsein ständiger Kampfbereitschaft tarifpolitische und sozialpolitische Erfolge erreichten, war nun der Staat zum stillen Teilhaber aller Abmachungen mit dem sozialen Gegner geworden, schon bevor er eine parlamentarische Verfassung erhalten hatte.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die sozialpolitischen Errungenschaften der Novemberrevolution in einer relativierten Bedeutung. Sie sind nicht mehr als der Schlußstein eines Gebäudes, mit dessen Errichtung schon Jahre zuvor begonnen worden war.

Will man die vielzitierten Errungenschaften der Novemberrevolution des Jahres 1918 in ihrer Bedeutung für die Gewerkschaften im einzelnen untersuchen, so handelt es sich dabei vor allem um vier Themen:

Die Anerkennung der gewerkschaftlichen Tarifhoheit durch Arbeitgeber und Staat, die Gewährung des ungehinderten Koalitionsrechts, die Einführung des Achtstundentages und die Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten in der Weimarer Reichsverfassung und im Betriebsrätegesetz von 1920.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft

Die Verhandlungen der Gewerkschaftsspitzen mit den Unternehmern über die Gründung einer Zentralarbeitsgemeinschaft (ZAG) gingen der Novemberrevolu-

tion ebenso voraus wie die Ende Oktober 1918 vollzogene Verfassungsreform des Kaiserreiches, welche die langgeforderte Parlamentarisierung des Reiches zustandebrachte. Diese Verhandlungen sind von der historischen Forschung eingehend untersucht worden. Entscheidend in unserem Zusammenhang ist die Tatsache, daß die Grundzüge der Vereinbarungen schon *vor* der Revolution festgelegt wurden. Die sozialdemokratischen Gewerkschaftsführer *Leipart* und *Legten*, aber auch *Bauer* und *Schlicke* verhandelten in Berlin mit den industriellen Spitzenverbänden. Gleichzeitig sprachen die Vertreter der Bergarbeiter und Metallarbeiter mit den Verbänden der Schwerindustrie in Düsseldorf. Auf beiden Ebenen wurde den Gewerkschaften schon im Oktober 1918 die grundsätzliche Anerkennung als legitimierter Sprecher der gesamten Arbeiterschaft zugestanden. Erklärungsbedürftig ist also nicht die Tatsache, daß die Arbeitgeber in einer Zeit politischer und sozialer Unsicherheit zu einer Kooperation mit den Gewerkschaften bereit waren, sondern der auffallende Tatbestand, daß die Gewerkschaften auch nach dem Eintritt der revolutionären Machtverschiebung daran festhielten, eine schon zuvor mit den Arbeitgebern ausgehandelte Vereinbarung zu unterzeichnen und damit zur Stabilisierung der traditionellen Machtverhältnisse beizutragen. Dies ist um so erstaunlicher, als den Gewerkschaftsführern durchaus bekannt war, daß die Arbeitgeberseite vor allem im Bereich der Schwerindustrie ihre früheren Vorbehalte gegen eine Anerkennung der Gewerkschaften innerlich durchaus nicht aufgegeben hatte, daß sie z. B. bei ihren internen Diskussionen nach wie vor damit liebäugelte, nach einer Konsolidierung der gesellschaftlichen Verhältnisse erneut die wirtschaftsfriedlichen „Gelben Gewerkvereine“ als Gesprächspartner in Fragen der Lohn- und Arbeitsbedingungen heranzuziehen.

Es waren zwei wichtige Motive, welche vor allem den maßgeblichen Gewerkschaftsführer Carl Legien dazu veranlaßten, die einmal ins Auge gefaßten Abreden mit dem Unternehmerlager auch nach der Revolution in die Tat umzusetzen: Einmal erschien ihm die schlagartige Radikalisierung der Massen als eine gefährliche Bedrohung der angestammten gewerkschaftlichen Tätigkeit, zum anderen hoffte er, durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmern einen durchgreifenden Erfolg im Organisationsgrad und in der finanziellen Kraft der Gewerkschaften zu erzielen. Beide Gesichtspunkte waren nicht unvernünftig. Wie die Entwicklung der Rätebewegung zeigte, gerieten die Gewerkschaften schon allzubald in die Gefahr, ihre bisher wahrgenommene Funktion als Tarifpartei und als integrierende Kraft der Arbeiterinteressen einzubüßen, und andererseits schien der sensationelle organisatorische Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung, der bis 1920 anhielt, den Erwartungen Legiens recht zu geben.

Dieser Aufschwung ist oft beschrieben worden. An dieser Stelle können nicht die Zahlen im einzelnen diskutiert werden. Fest steht, daß die Freien Gewerkschaften binnen weniger Monate ihren Mitgliederbestand auf das Dreieinhalbfache, bis zum September 1922 auf das Fünffache steigern konnten (gemessen an der Ausgangsbasis des Jahres 1918). Die finanzielle Kraft der Gewerkschaften

wuchs sogar in noch stärkerem Maße. Das Gewerkschaftsvermögen stieg in der Zeit von 1918 bis 1921 auf rund das Sechsfache an.

Es zeigte sich jedoch, daß der politische Grundgedanke der ZAG durch den Aufbau eines demokratischen Staates überholt war. Dieser Grundgedanke bestand darin, durch die gemeinsame Aktion der Tarifparteien den während des Krieges wesentlich gestiegenen Einfluß der staatlichen Bürokratie auf das Wirtschaftsleben zurückzudrängen und die Rückkehr zur Friedenswirtschaft autonom zu organisieren. Vom Standpunkt der Gewerkschaften aus sollte damit die in der Folge des Burgfriedens beschnittene Aktionsfreiheit zurückerobert werden. In klarer Voraussicht der enormen organisatorischen Schwierigkeiten, welche die Wiedereingliederung der Kriegsteilnehmer in den Wirtschaftsprozeß mit sich bringen mußte, hatten die Vertragspartner der ZAG an den Aufbau einer großen bürokratischen Selbstverwaltungsorganisation gedacht, welche die öffentlichen Aufgaben der Wirtschaftspolitik — Arbeitsnachweis, Schlichtung, Tarifverträge — unabhängig vom Staatseinfluß regeln sollte. Diese hochfliegenden Pläne wurden nicht realisiert. Die im staatlichen Demobilisationsamt zusammengefaßte Bürokratie dachte gar nicht daran, ihre Aufgaben an die ZAG abzugeben. Auch konnte die Sozialdemokratie keinen Sinn darin erblicken, daß sich der Staat ausgerechnet in dem Augenblick aus der Wirtschafts- und Sozialpolitik zurückziehen sollte, als er erstmals in sozialistische Hände geraten war.

Die ZAG fand daher nach dem Austritt einiger wichtiger Einzelgewerkschaften, vor allem des Metallarbeiter-Verbandes (1919), Anfang 1924 ein unrühmliches Ende.

Gewerkschaften und Betriebsräte

Die Gewerkschaften waren weit davon entfernt, in ihrem Selbstbewußtsein mit der so günstigen organisatorischen Entwicklung Schritt zu halten. Zahlreiche Quellen aus der Zeit der revolutionären Nachkriegsphase beweisen, daß sich die Gewerkschaften sogar einer ernststen Existenzkrise gegenübersehen. Entscheidend dafür war die Tatsache, daß sie um den Verlust ihrer bisher wichtigsten Funktionen im Wirtschaftsleben fürchteten. Ausgerechnet der demokratische Umsturz der Staatsverfassung stellte ihren Auftrag als Tarifvertragspartei und zugleich das langjährige Bündnis mit der Sozialdemokratischen Partei nachhaltig in Frage. Während *Friedrich Ebert* es verstand, schon im Dezember 1918 die grundsätzliche Entscheidung für ein parlamentarisches Regime und für die Wahl der Nationalversammlung durchzusetzen, blieb es für die Gewerkschaften lange Zeit offen, ob nicht die allerorten spontan entstehende Rätebewegung mit Erfolg in die angestammten Tätigkeitsbereiche der Gewerkschaften würde einbrechen können. Die Tarifvertragsverordnung (Dezember 1918) ließ es durchaus offen, ob die Gewerkschaften künftig ein Monopol auf die tarifmäßige Vertretung der Arbeiterschaft behalten würden. Die Verordnung, in der jedermann nur eine

Obergangsregelung sah und die dennoch während der Dauer der Weimarer Republik als Grundgesetz der arbeitsvertraglichen Beziehungen in Kraft blieb, sah vor, daß „Vereinigungen von Arbeitnehmern“ zum Abschluß von Tarifverträgen berechtigt sein sollten. Damit blieb unklar, ob neben den Gewerkschaften etwa auch betriebliche Arbeitnehmervertreter zum Abschluß von Tarifverträgen berechtigt sein sollten. In der Tat zeigten sich zahlreiche Unternehmer bereit, den aufgebrachten Belegschaften großzügige Lohnzugeständnisse zu machen, ohne daß die Gewerkschaften beteiligt wurden. Die Gewerkschaftsführungen sahen sich plötzlich in die Lage versetzt, bei der Arbeiterschaft für den Tarifvertragsgedanken zu werben. Alle Hinweise auf die größere Stetigkeit und rechtliche Absicherung der Tarifverträge nutzten jedoch wenig: Die tatsächliche Lohnentwicklung glitt den Gewerkschaften aus der Hand. Die bewußte Unklarheit der Tarifvertragsverordnung war Ausdruck eines tiefgehenden Interessengegensatzes zwischen der von der SPD weitgehend bestimmten Regierungspolitik und den Freien Gewerkschaften: Die bisher trotz aller Differenzen so eng verbündeten Partner waren zwar einig darin, die revolutionäre Bewegung der Arbeiter- und Soldatenräte möglichst schnell als selbständigen Faktor auszuschalten, aber sie waren keineswegs darin einig, wie dies zu geschehen habe. Die Regierung der Volksbeauftragten und später das Kabinett Scheidemann setzten alles daran, die Rätebewegung aus der Politik und aus der künftigen Reichsverfassung herauszuhalten. Notfalls waren sie dafür bereit, den Räten eine Mitwirkung im Wirtschaftsleben, etwa bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, zuzubilligen. Im Gegensatz dazu mußte es den Gewerkschaften darauf ankommen, ihr ureigenstes Arbeitsfeld von der Anmaßung „dritter Elemente“, wie ein führender Kopf der Freien Gewerkschaften die Räte nannte, freizuhalten. Der gleiche Funktionär {*Hugo Heinemann*} ging in einem Vortrag Ende Januar 1919 so weit, einen strafrechtlichen Schutz für bestehende, von den Gewerkschaften abgeschlossene Tarifverträge zu fordern. Umgekehrt waren die Gewerkschaften durchaus geneigt, der Rätebewegung ein Betätigungsfeld in der Politik zu belassen, sofern sie sich nur aus der Gestaltung der Wirtschaft heraushielt. An dieser Stelle berührten sich die gewerkschaftlichen Interessen erneut mit denen der Arbeitgeber. Angesichts der tiefgehenden ökonomischen Krise boten die Gewerkschaften sich ganz offen dazu an, mit dem Instrument verlässlicher Tarifverträge für eine Verstetigung, ja Dämpfung der Lohnentwicklung zu sorgen.

Die heute merkwürdig anmutende Existenzangst der Gewerkschaften trieb seltsame Blüten. In der — bald enttäuschten — Erwartung weitgehender Sozialisierungsmaßnahmen wurde vorsorglich darauf hingewiesen, daß die Arbeiterklasse auch in einem sozialistischen Gemeinwesen die Gewerkschaften nicht werde entbehren können.

Die Sorgen der Gewerkschaften waren keineswegs aus der Luft gegriffen. Einer der theoretischen Wegbereiter der Tarifautonomie, *Hugo Sinzheimer*, spielte Anfang 1919 mit dem Gedanken, die Arbeiterräte zum ausschlaggebenden Organ

der Rechts-, Arbeits- und Industrieverwaltung zu machen. Die Gewerkschaften sollten dagegen in öffentliche Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft verwandelt werden; als Aufgabe war ihnen nicht viel mehr zgedacht als die Funktion eines Wahlmännergremiums für die künftigen Arbeiterräte.

Es war daher nur konsequent, daß sich die programmatischen Bemühungen der Freien Gewerkschaften in der unmittelbar auf die der Novemberrevolution folgende Zeit darauf richteten, die Betriebsräte-Bewegung unter die Kontrolle der gewerkschaftlichen Organisation zu bringen. Die Richtlinien des Nürnberger ADGB-Kongresses (1919) zur Organisation der Betriebsräte betonten deutlich die Notwendigkeit, daß die Grundlage jeder betrieblichen Arbeit die rechtsverbindlichen Tarifverträge sein müßten, und daß die Betriebsräte im Einvernehmen mit den Gewerkschaften handeln müßten. Noch unmißverständlicher war in der Gewerkschaftspresse davon die Rede, daß die Betriebsräte nichts anderes sein dürften als der verlängerte Arm der Gewerkschaften im Betrieb.

Selbst die Klarstellung der Weimarer Reichsverfassung (August 1919), welche die Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen ausdrücklich den Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden vorbehielt, beseitigte die Unsicherheit noch nicht vollständig. Erst das nach blutigen Auseinandersetzungen verabschiedete Betriebsräte-Gesetz (Februar 1920), das von linken Kritikern nicht zu Unrecht als „Totenschein der Rätebewegung“ bezeichnet wurde und erneut die Oberhoheit der Gewerkschaften für den Abschluß von Tarifverträgen feststellte, vermochte die Sorgen der Gewerkschaftsführung endgültig zu beheben.

Das Problem der Arbeitszeit

Die gewerkschaftliche Politik war darauf angelegt, gerade in einer Zeit revolutionärer Verschiebung der Machtverhältnisse wirtschafts- und sozialpolitische Regelungen zu treffen, von denen anzunehmen war, daß sie auch bei einem Wiedererstarken der Arbeitgeberseite Bestand haben würden. Nicht auf revolutionäre Erneuerung, sondern auf reformerische Konsolidierung zielten die Gewerkschaften ab. Dies zeigte sich nicht nur am Festhalten an der ZAG auch nach der Novemberrevolution, sondern auch darin, daß ein wesentlicher Teil der programmatischen Arbeit der Gewerkschaften in dem von Gustav Bauer berufenen „Arbeitsausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht“ geleistet wurde. Dessen Tätigkeit erbrachte indes nicht viel mehr als einen heftig befahdeten Entwurf für ein Arbeitsgerichtsgesetz, dessen Grundzüge nach mancherlei Veränderungen erst im Jahre 1926 Gesetz wurden. Vom Standpunkt der gewerkschaftlichen Politik war es daher höchst bedauerlich, daß die grundlegenden sozialpolitischen Entscheidungen des Jahres 1919 durchweg in der Form von Übergangsverordnungen zustande kamen. Vor allem galt dies für die Tarifvertragsverordnung, deren Bestimmungen über die Schlichtung von Tarifstreitigkeiten kurz darauf durch eine weitere Verordnung ergänzt wurden (Januar 1919). Die irriige Erwartung, daß diese vorläufigen Regelungen bald durch endgültige ersetzt werden würden, führte

dazu, daß Fragen von schwerwiegender Bedeutung in der Gewerkschaftsbewegung überhaupt nicht diskutiert wurden. So hat man die Problematik des möglichen obligatorischen Schiedsspruchs, also des Zwangstarifs, die in den späteren Jahren der Weimarer Republik eine so bedeutsame Rolle spielte, in ihrer Bedeutung zunächst gar nicht erkannt. Erst wesentlich später, im Frühjahr 1924, raffte sich der Bundesausschuß des ADGB zu einer klaren Absage an den Zwangstarif auf.

Das einzige greifbare Ergebnis, welches die Novemberrevolution neben einer schließlichen Anerkennung der gewerkschaftlichen Tarifhoheit hervorgebracht hatte, war die Festlegung eines achtstündigen Höchstarbeitstages. Er schien dreifach gesichert: Durch die Proklamation der Volksbeauftragten vom 12. November 1918, durch das ZAG-Abkommen vom 15. November 1918 und endlich durch eine Reihe von Verordnungen aus der Zeit vom November 1918 bis zum März 1919. Überdies wurde der Achtstundentag international durch die Bestrebungen des Washingtoner Abkommens (1919) gestützt. Der Achtstundentag gehörte seit langem zum klassischen Forderungskatalog der Sozialdemokratie wie der Freien Gewerkschaften. Jetzt, angesichts einer katastrophalen Ernährungslage, nach dem jahrelangen Raubbau an der Gesundheit breiter Volksschichten, den der mehr als vier Jahre anhaltende Krieg bewirkt hatte, gewann diese Forderung neue Aktualität.

Schon durch eine Zusatzverordnung vom Dezember 1918 wurde jedoch die ursprünglich sehr strenge Festlegung des Achtstundentages aufgeweicht und die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen durch die Demobilmachungskommissare, also durch staatliche Stellen, eröffnet. Damit war auch an diesem Punkt den staatlichen Instanzen ein scharfes Instrument zum Eingriff in den sozialen Prozeß in die Hand gegeben worden.

Aber die Gewerkschaften sahen sich schon bald dazu gezwungen, selbst die Hand zu einer Verlängerung der Arbeitszeit zu reichen. Der Einbruch erfolgte ausgerechnet an der Stelle, wo der Kampf um die Arbeitszeit am heftigsten tobte, nämlich im Bereich des Bergbaus. Im Februar 1920 kam es — bei drastischen Lohnzuschlägen — zu einem unter Vermittlung der Reichsregierung ausgehandelten Übersichten-Abkommen, das eine erhebliche Mehrarbeit vorsah.

Die Unternehmenseite war sich intern durchaus darüber im klaren, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit keineswegs eine automatische Erhöhung der Produktion mit sich bringen würde. Sie nutzte die Arbeitszeitfrage vielmehr als Hebel, um die Gewerkschaftsbewegung politisch zurückzudrängen. Dies gelang schließlich nach dem Ende der Großen Koalition Ende 1923, als Arbeitsminister *Brauns* — gestützt auf ein Ermächtigungsgesetz — eine neue Arbeitszeitverordnung erließ, die den Achtstundentag praktisch aufhob. Schrittmacher dieser Entwicklung waren die schwerindustriellen Unternehmer, die — besonders für die kontinuierlich arbeitenden Betriebe — schon zuvor darauf drängten, das Dreischichten-System abzuschaffen.

Die einhellige Empörung bei allen Gewerkschaften über die Zurücknahme des Achtstundentages machte deutlich, daß hier die Gewerkschaftsbewegung in einem Lebensnerv getroffen war. Es nützte demgegenüber wenig, daß die Freien Gewerkschaften damit drohten, die Arbeitszeitfrage zum Gegenstand einer Volksabstimmung zu machen. Theodor Leipart stand diesem Projekt, das im Frühjahr 1924 erstmals vom Bundesausschuß des ADGB befürwortet wurde, von vornherein skeptisch gegenüber. Die von Inflation und Ruhrkampf so erheblich, geschwächten Gewerkschaften konnten ein solches Unternehmen kaum mit Erfolg durchstehen. Der Breslauer Kongreß des ADGB gab den Gedanken eines Volksentscheids daher stillschweigend auf.

Vom Kapp-Putsch zum Ruhrkampf. Die Rückkehr der Gewerkschaften in die Defensive

Die scharfe Trennung der gewerkschaftlichen Interessen von denen der Sozialdemokratischen Partei, wie sie in der Phase der Rätebewegung mit aller Deutlichkeit hervorgetreten war, schien sich zunächst zugunsten der Gewerkschaften auszuwirken, nachdem sie den Angriff auf ihre Tarifzuständigkeit abgeschlagen hatten. Zunächst blieben die Gewerkschaften von der Spaltung der Arbeiterbewegung weitgehend verschont. Nur im Bergbaubereich mußten sie sich mit der Existenz starker syndikalistischer Gruppen auseinandersetzen. Vor allem aber standen die politisch unverbrauchten Gewerkschaften im Verlauf des Kapp-Putsches als republikanische Reserve zur Verfügung. In der größten gewerkschaftlichen Machtdemonstration der deutschen Geschichte setzten sich die Gewerkschaften aller Richtungen erfolgreich mit einem Generalstreik gegen den reaktionären Staatsstreich zur Wehr. Dabei vermochten sie nicht nur die drei zerstrittenen Arbeiterparteien, sondern sogar einen nennenswerten Teil der bürgerlichen Republikaner in die Abwehraktion zu integrieren. In einer Vereinbarung mit der Regierung und den sie tragenden Fraktionen setzten sie vor Beendigung des Generalstreiks eine Anzahl politisch bedeutsamer Vereinbarungen durch, die von einer demokratischen Säuberung der Armee und Verwaltung bis zur sofortigen Sozialisierung des Kohlebergbaus reichten. Ohne sich mit Rücksichten auf verfassungsmäßige Vorrechte des Parlaments aufzuhalten, legten die Unterhändler der Gewerkschaften ihre Vertragspartner auf konkrete Gesetzgebungsmaßnahmen, aber auch auf bestimmte personelle Konsequenzen fest, von denen freilich nur ein geringer Teil in die Wirklichkeit umgesetzt werden sollte. Tagelang schien es, als würde sich Carl Legien an die Spitze einer von SPD, USPD und Gewerkschaften gestützten „Arbeiterregierung“ setzen. Das offizielle Organ des ADGB sprach von einer „großangelegten politischen Aktion“ der Gewerkschaften. In der Tat wäre ein solches Vorpreschen der Gewerkschaften auf politisches Gebiet noch Wochen zuvor völlig undenkbar gewesen. Es lag darin eine unübersehbare Kampfansage an die bisher verbündete SPD. Schnell wurde offenbar, daß sich der ADGB mit seinem Anspruch, maßgebenden Einfluß

auf die deutsche Politik zu gewinnen, bei weitem übernommen hatte. Es gelang der überlegenen Taktik Friedrich Eberts, die Kanzlerkandidatur Legiens zunichte zu machen.

Zunächst aber blieb es bei einer deutlichen Verschiebung im Kräftefeld der deutschen Arbeiterbewegung. Während die SPD ernsthaft um ihren Führungsanspruch gegenüber der USPD besorgt sein mußte und bei den Reichstagswahlen im Juni 1920 eine niederschmetternde Abfuhr erhielt, blieben die Gewerkschaften stabil. Die Mitgliederzahl der Freien Gewerkschaften konsolidierte sich im Jahre 1921 knapp unter der 8-Millionen-Grenze, und auch bei den anstehenden Betriebsrätewahlen blieb ihre Position weitgehend unangefochten. Mit Befriedigung konnte Legiens Nachfolger Theodor Leipart auf dem Leipziger ADGB-Kongreß im Juni 1922 Bilanz ziehen. Der gleiche Kongreß faßte zukunftsweisende Beschlüsse zur inneren Organisation der Gewerkschaften, die auf eine weitere Verstärkung des Industrieverbandsprinzips abzielten. Schon zuvor hatte Leipart auch damit begonnen, den sachlich und personell völlig unzureichenden Mitarbeiterstab an der Spitze des ADGB auszubauen. Hugo Sinzheimer entwarf vor den begeisterten Delegierten ein faszinierendes Gemälde des künftigen Arbeitsrechts.

Knapp eineinhalb Jahre später stand der ADGB vor dem Scherbenhaufen seiner schwer getroffenen Organisation. Sein Vermögen war von der Inflation weitgehend aufgezehrt, die Zahl seiner Mitglieder war (von Ende 1922 auf Ende 1923) um knapp 1,4 Millionen (mehr als 17 Prozent) gesunken und ging in den kommenden Jahren um weitere 2,5 Millionen zurück. Kaum sechs Jahre nach dem Ende des Weltkriegs war die Not dieser Jahre vor den Problemen der Gegenwart so weit verblaßt, daß die Gewerkschafts-Zeitung im Rückblick auf 1923 von „einem der schwärzesten Jahre der deutschen Geschichte“ sprechen konnte. Neben der von der Gewerkschafts-Zeitung konstatierten „Lohnkatastrophe“ war auch die sozialpolitische Bilanz auf allen Gebieten passiv. Selbst dort, wo finanzielle Gesichtspunkte nicht ins Gewicht fielen, hatte man die gewerkschaftlichen Forderungen beiseitegeschoben. So sollten etwa die schon lange versprochenen Arbeitsgerichte nun doch an die ordentliche Gerichtsbarkeit angegliedert werden. Vor allem aber war der gesetzliche Achtstundentag dem Ansturm der Arbeitgeber zum Opfer gefallen. Die Gewerkschaften mußten es dem vom Zentrum gestellten Reichsarbeitsminister Brauns zugutehalten, daß der Achtstundentag jedenfalls „dem Grundsatz nach“ auf dem Papier erhalten geblieben war.

In den krisenhaften Jahren von 1918 bis 1923 hatte die Gewerkschaftsbewegung kein tragfähiges programmatisches Konzept zustandegebracht, wie sie — auch unter den Bedingungen der Krise innerhalb eines demokratisch-kapitalistischen Staates — mit Aussicht auf Erfolg arbeiten sollte. Auch ihr Verhältnis zum traditionellen Partner, zur Sozialdemokratie, blieb ungeklärt. Weder die poli-

tische Abstinenz der Gewerkschaften in den Jahren 1918/19, noch der überraschende Versuch, nach dem Kapp-Putsch die politische Führung an sich zu reißen, hatten dauerhafte Erfolge gebracht. Schwankend zwischen dem Autonomiekonzept der Vorkriegszeit und dem von Kriegserfahrungen beeinflussten Wunsch auf Zusammenarbeit mit dem Staat, war die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung in eine Position hoffnungsloser Defensive geraten. Erst mit dem Programm der Wirtschaftsdemokratie, mit dem die Erfahrungen einer mehrjährigen Schwächeperiode kompensiert wurden, gelang es, den Ausgangspunkt für eine sozial- und wirtschaftspolitische Neuorientierung zu gewinnen.